

GR_GERICHTE SK2 2018 64 vom 5. Juni 2019

GR Gerichte, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2018_64

FR: GR_GERICHTE SK2 2018 64 du 5 juin 2019

IT: GR_GERICHTE SK2 2018 64 del 5 giugno 2019

Regeste

mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG i.V. mit Art. 23 UWG | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 4

/ 13 ren ohne Verzug weiterzuführen. Zudem beantragten sie die gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Stellungnahme legte der Beschwerdegegner 2 eine Vollmacht datierend vom 20. März 2016 des Beschwerdegegners 1 bei (act. D.2; act. D.3; act. A.4; act. G.1). J. Der Vorsitzende liess die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sowie diejenige der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 zur Kenntnisnahme zukommen, unter dem Hinweis, dass kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen sei (act. D.4). K. Nach Eingang einer unaufgeforderten Replik des Beschwerdeführers (act. A.5) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Beschwerdegegnern Frist zur Duplik angesetzt. Der Beschwerdegegner 2 wurde zudem aufgefordert, eine aktuelle, sich auf das vorliegende Verfahren beziehende Vollmacht des Beschwerdegegners 1 einzureichen. Seitens des Beschwerdegegners 2 ging eine duplizierende Stellungnahme samt Vollmacht fristgerecht beim Kantonsgericht ein (act. D.5; act. A.6). Die Staatsanwaltschaft teilte indessen mit, auf eine Duplik zu verzichten (act. A.7). Beide Eingaben wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (act. D.6). L. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Akten, in der angefochtenen Sistierungsverfügung sowie in den Rechtsschriften ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. II. Erwägungen 1. Nach Art. 314 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen eine Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeinstanz ist nach Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; BR 350.100) das Kantonsgericht von Graubünden. Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Der Beschwerdeführer hat sich bereits mit seinem Strafantrag als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert (Art. 118 StPO; act. StA.4.1, S. 9, Ziff. 5). Er ist deshalb zur Beschwerde legitimiert. Die Staatsanwaltschaft hat die angefochtene Sistierungsverfügung vom 29. Oktober 2018 den Parteien gleichentags schriftlich

E. 5

/ 13 mitgeteilt. Das genaue Datum der Entgegennahme der Verfügung durch den Beschwerdeführer ist nicht bekannt. Selbst wenn ihm die Verfügung jedoch sogleich tags

darauf zugestellt worden sein sollte, wäre die Beschwerdefrist frühestens am

E. 9

/ 13 stellenden Fragen. Kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft durchaus selbst in der Lage ist, diesen Vorwurf zu beurteilen. Daran ändert auch der Einwand der Staatsanwaltschaft nichts, wonach dieses Argument beim Sistierungsgrund von Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO in den meisten Fällen vorgebracht werden könne und Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO unter anderem verhindere, dass unterschiedliche Behörden in der gleichen Sache zu unterschiedlichen Beurteilungen kämen (vgl. act. A.2). Zum einen handelt es sich letztlich um eine strafrechtliche Vorfrage, zu deren Beantwortung die Staatsanwaltschaft sogar besser geeignet scheint als das Verwaltungsgericht. Schliesslich ist sie die Spezialbehörde auf dem Gebiet des Strafrechts und nicht das Verwaltungsgericht. Zum anderen erweist sich das von der Staatsanwaltschaft angeführte Argument der Vermeidung von Widersprüchen in den beiden Verfahren als sachfremd. Für beide Verfahren relevant und damit potenziell widersprüchlich erscheint einzig die Frage nach einer Verletzung der notariellen Beratungs- und Belehrungspflicht durch den Beschwerdeführer bzw. der Betrugsvorwurf. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG handelt jedoch insbesondere unlauter, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzend Äusserungen herabsetzt. Wer vorsätzlich (oder eventualvorsätzlich) unlauteren Wettbewerb nach dieser Bestimmung begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 23 Abs. 1 UWG; Mathis Berger, in: Hilty/Arpagaus [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Basel 2013, N 21 zu Art. 23 UWG). Die Prüfung der Unlauterkeit erschöpft sich somit nicht per se in der blossen Bejahung oder Verneinung einer Pflichtverletzung. Das Strafverfahren, dessen Gegenstand zudem zahlreiche weitere inkriminierte Äusserungen bilden, zu sistieren, um vorab die Klärung dieser Frage im verwaltungsrechtlichen Verfahren abzuwarten, ist daher nicht angängig. Darüber hinaus ist ohnehin fraglich, ob für die Bejahung einer Staatshaftung des Kantons Graubünden bzw. der Gemeinde O.1 _____, die Bejahung eines Betrugs erforderlich ist, oder ob eine Verletzung der Beratungs- und Belehrungspflicht nicht genügen würde. Die Frage nach einem Betrug könnte sich allenfalls im Zusammenhang mit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist gegenüber der zehnjährigen Verwirkungsfrist gemäss dem früheren Staatshaftungsgesetz stellen. Diesbezügliche Überlegungen sind allerdings dem Verwaltungsgericht zu überlassen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist dies nicht zu entscheiden, zumal die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen fehlen. 6.3. Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt (act. A.1, S. 7), kommt ihm im Verwaltungsgerichtsverfahren keine Parteistellung zu. Dies steht der Sistierung

E. 10

/ 13 gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO nicht entgegen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_721/2011 vom 7. März 2012 E. 3.4; 1B_21/2015 vom 1. Juli 2015 E. 2.4). Indessen kann sich der Entscheid des Verwaltungsgerichts somit auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht präjudizierend auf das Strafverfahren auswirken. 6.4. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, weshalb im Hinblick auf die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers als Urkundsperson im Verantwortlichkeitsverfahren mit der Weiterführung der Untersuchung zuzuwarten wäre. In diesem Sinne kommt dem Ausgang des verwaltungsrechtlichen Verfahrens keine konstitutive Wirkung für das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegner zu. Eine Beurteilung der

erhobenen Vorwürfe ist vielmehr unabhängig von Erkenntnissen aus dem Verantwortlichkeitsverfahren möglich und angebracht. 7. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft erscheint das von ihr gewählte Vorgehen im Übrigen auch unter dem Aspekt des Beschleunigungsgebots nicht gänzlich unproblematisch, ist doch für die in Umfang und Komplexität wohl enger begrenzte Strafuntersuchung, grundsätzlich ein schnellerer Abschluss zu erwarten. Bei der Abwägung zwischen dem Interesse des Beschwerdeführers an einer unverzüglichen Weiterführung der Untersuchung und dem Interesse der Staatsanwaltschaft an einer Verfahrenssistierung fällt als wesentlicher Faktor zudem ins Gewicht, dass nicht nur der Beschwerdeführer selbst als Strafantragsteller, sondern auch die Beschwerdegegner als Beschuldigte sich gegen eine Sistierung aussprechen (vorstehend E. I. und 3.4.; act. A.4; act. A.6). Wie die Staatsanwaltschaft selbst festhält (act. A.2, S. 2), schützt das Beschleunigungsgebot primär die Interessen der beschuldigten Person (Sarah Summers, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1 – 195 StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 1 zu Art. 5 StPO; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, a.a.O., N 1 zu Art. 5 StPO). Die Sistierung ist auch mit Blick auf das Beschleunigungsgebot abzulehnen. 8. Bleibt zu prüfen, inwiefern ein Eingriff der Beschwerdeinstanz in den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft erfolgen soll. Die Sistierung ist laut gesetzlicher Vorschrift in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt (Art. 314 StPO; vgl. vorstehend E. 4. mit Hinweisen). Die Beschwerdeinstanz hat die ihr durch die Strafprozessordnung eingeräumte freie und umfassende Kognition grundsätzlich voll auszuschöpfen. Andernfalls beginge sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. eine formelle Rechtsverweigerung. Insbesondere wo die Beschwerdeinstanz nicht die gleiche spezielle Sachkenntnis hat, muss ihr allerdings zugebilligt werden, nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abzu-

E. 11

/ 13 weichen und ihr eigenes Ermessen anstelle des Ermessens der Vorinstanz (ausgenommen des erstinstanzlichen Sachgerichts) zu setzen (Andreas J. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel/Zürich/Genf 2014, N 39 f. zu Art. 393 StPO; Patrick Guidon, a.a.O., N 17 ff. zu Art. 393 StPO). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren haben beide Parteien ihr Interesse an der zügigen Fortsetzung des Strafverfahrens zum Ausdruck gebracht. Dieser Interessenslage der unmittelbar Involvierten ist gegenüber derjenigen der Staatsanwaltschaft der Vorrang einzuräumen. Namentlich die Beschwerdegegner als Beschuldigte haben ein erhebliches und schützenswertes Interesse nach beförderlicher Klärung der Sache und Erledigung des Strafverfahrens. Dass derzeit weder die Gefahr einer Verjährung der verzeigten Straftaten noch ein Beweismittelverlust droht (vgl. act. B.1; act. A.2, S. 2), vermag daran nichts zu ändern. Letztlich erfordert die Entscheidung über die vorliegende Sistierung auch keine speziellen Sachkenntnisse im vorstehenden Sinne. Die Auferlegung einer besonderen Zurückhaltung durch die Beschwerdeinstanz erscheint mithin nicht angezeigt. 9. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Sistierungsverfügung. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die beiden Beschwerdegegner werfen darüber hinaus diverse Fragen auf, welche nicht direkt im Zusammenhang mit der Sistierung stehen (unter anderem Strafantragsfrist, Strafanzeige von Dr. B._____, Besitz von der Geheimhaltung unterliegenden Urkunden, Verletzung des Amts- und Berufsgeheimnisses). Die Parteien beabsichtigen damit offenbar, ihre jeweiligen Standpunkte bereits in diesem Verfahrensstadium darzulegen, um sich für das Hauptverfahren zu positionieren. Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen in

dieser Hinsicht. Ebenso wenig braucht vorliegend die Frage der Zulässigkeit einer berufsmässigen Vertretung eines Beschuldigten durch einen anderen (Mit-)Beschuldigten erörtert und geklärt zu werden. 10. Im Ergebnis ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Sistierungsverfügung ist aufzuheben und die Sache zur Weiterführung der Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese bemessen sich gemäss Art. 37 Abs. 2 EGzStPO nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person. Die Höhe der Gebühr für gerichtliche Verfahren wird durch die vom Kantonsgericht erlassene Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren vom 14. Dezember 2010 (VGS;

E. 11.2

Der Beschwerdeführer ist vom Kanton Graubünden für die Aufwendungen seiner Vertretung zu entschädigen (vgl. Art. 436 Abs. 3 StPO). Eine Honorarnote reichte Rechtsanwalt Dr. iur. Andrea Brüesch nicht ein. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und eines angemessenen Zeitaufwands des Anwalts rechtfertigt es sich, die Entschädigung auf pauschal CHF 2'500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) festzusetzen.

E. 11.3

Demgegenüber haben die Beschwerdegegner keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Sie haben innert Frist keine selbständige Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung erhoben. In ihrer Stellungnahme hätten sie es folglich beim Antrag auf Gutheissung der Beschwerde X. _____ bewenden lassen können. Ausführungen zu einer allfälligen Parteientschädigung haben die Beschwerdegegner denn auch zu Recht nicht getätigt (act. A.4; act. A.6).

E. 12

/ 13 BR 350.210) geregelt. Dabei sieht Art. 8 VGS für Entscheide im Beschwerdeverfahren einen Gebührenrahmen von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 vor. Im konkreten Fall erweisen sich CHF 2'000.00 als den Umständen angemessen.

E. 13

/ 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.